



SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES GGM e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des GGM e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 47441 Moers, Bankstr. 20.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Grafschafter Gymnasiums durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen und sportlichen Unterrichtsmitteln und für die Ausgestaltung von Schuleinrichtungen, soweit sie nicht oder nur teilweise aus dem Haushalt des Schulträgers finanziert werden können
- b) Förderung von Schulwanderungen und Studienfahrten/Austauschprogrammen
- c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens

Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind Eltern, Ehemalige, Lehrer und ehemalige Lehrer, Freunde und Förderer des Gymnasiums. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags (Beitrittserklärung) des zukünftigen Mitglieds.

Mit der Aufnahme erhält das neue Mitglied die Satzung und erkennt diese an.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.11. des Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand bleibt
- d) durch Tod des Mitglieds.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der jeweils zum 01.03. eines Kalenderjahres fällig wird und vom Konto des Mitglieds eingezogen wird.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags steht im Ermessen des Mitglieds, beträgt jedoch zur Zeit mindestens 12,00 Euro/Jahr.

Es steht im Ermessen der Mitgliederversammlung, einen höheren Mindestbeitrag festzulegen. Dieser ist im Versammlungsprotokoll festzuschreiben.

Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr fällig und unmittelbar nach Aufnahme des Mitglieds eingezogen.

Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist.
Alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.



§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in regelmäßigen Abständen mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/-in durch Bekanntmachung auf der Schulhomepage und durch Aushang im Informationsschaukasten der Schule und durch Zustellung per Post oder e-mail eingeladen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
2. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfung und des Kassierers
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Wahl des Vorstands
5. die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
6. die Wahl des Beirats
7. die Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitragsatzes
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch öffentliche Abstimmung. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder wird geheim gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Abstimmungsberechtigten erforderlich.

Das Protokoll über die Beratungspunkte der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter/-in und vom Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. Dem/der 1. Vorsitzenden
2. Dem/der 2. Vorsitzenden
3. Dem/der Kassierer/-in
4. Dem/der Schriftführer/-in
5. 2 Beisitzern



Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/-in bilden den engeren Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB).

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zur Vertretung des Vereins nach Außen genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstands.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag oder des /der 2. Vorsitzenden in Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so agiert der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung in vermindelter Besetzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter/-in und dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Adresse, den Beitrag, den Beginn der Mitgliedschaft, die Bankverbindung, die Telefonnummer (Festnetz und Mobil) und die email-Adresse des neuen Mitglieds auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine eindeutige Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 1. Speicherung
 2. Bearbeitung
 3. Verarbeitung
 4. Übermittlung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht
 1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 3. Löschung seiner Daten, dies aber nur mit Beendigung der Mitgliedschaft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie nicht aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften vorzuhalten sind, gelöscht.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien (wie z.B. der Homepage) zu, sofern diese im Zusammenhang mit dem Vereinswesen stehen. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds wird ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs von der Veröffentlichung Abstand genommen.



§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Grafschafter Gymnasium, Bankstrasse 20, 47441 Moers, mit der Maßgabe, dieses entsprechend dem in §2 dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecks zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2018 tritt diese Satzung in Kraft..
2. Mit dem wirksamen Inkrafttreten der Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Moers, 20.03.2018